

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Transportleistungen von vemove

1. Grundlagen, Vertragsgegenstand

- (1) vemove bietet seinen Kunden den Transport von Kraftfahrzeugen auf der Grundlage von Einzelaufträgen an. Diese AGB regeln das Zustandekommen und die Abwicklung der entsprechenden Transportaufträge, die der Kunde vemove erteilt. Sie finden Anwendung auf alle daraus resultierenden Beförderungen im Binnenverkehr und im grenzüberschreitenden Verkehr, soweit zwingende Regeln der CMR nicht entgegenstehen, im Binnenverkehr in anderen EU-Staaten sowie des EWR, sofern nicht zwingende Regeln des Aufnahmemitgliedstaates diesen Bedingungen entgegenstehen.
- (2) Die Leistung von vemove beinhaltet, die zu transportierende Kraftfahrzeuge zur vereinbarten Zeit am Beladeort zu übernehmen, zu beladen, zu befördern und diese innerhalb der vereinbarten Frist verlust- und beschädigungsfrei am Bestimmungsort zu entladen und an den Empfänger abzuliefern.
- (3) Die Ausführung der vereinbarten Leistung erfolgt in Verantwortung von vemove durch Untervergabe an einen Subunternehmer, welcher über eine Internetplattform von vemove nach eigenem Ermessen ausgesucht wird. Der Subunternehmer ist seinerseits berechtigt, die ihm obliegende Leistung einem weiteren Subunternehmer zu übertragen.
- (4) vemove trägt Sorge dafür, dass die von vemove beauftragten Unterauftragnehmer, die eingesetzten Transportfahrzeuge sowie das eingesetzte Personal die Voraussetzungen für die Durchführung der Transportaufträge erfüllen.
- (5) Der Einbeziehung etwaiger AGB des Kunden wird widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen werden von vemove nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurden zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Informationspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde versichert, dass er berechtigt ist, über die zu transportierenden Fahrzeuge zu verfügen.
- (2) Der Kunde unterrichtet vemove bereits mit seiner Anfrage in Textform über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren. Hierzu zählen neben Art und Beschaffenheit, Gewicht, Menge sowie der einzuhaltenden Termine auch technische bzw. sicherheitstechnische Anforderungen der zu transportierenden Fahrzeuge ebenso wie des Transportfahrzeugs und eventuell erforderliches Zubehör. Darüber hinaus sind alle äußerlich erkennbare Beschädigungen der zu transportierenden Kraftfahrzeuge anzugeben.
- (3) Auch nach Vertragsschluss teilt der Kunde vemove alle die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren unverzüglich in Textform mit.
- (4) Die vorstehende Informationspflicht beinhaltet auch sämtliche Informations- und Mitwirkungspflichten gegenüber Versicherungen von vemove bzw. deren Subunternehmen.
- (5) Der Kunde trägt die Verantwortung für alle Verzögerungen, Kosten oder Schäden, die aus seinen fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen oder verspäteten Angaben entstehen.
- (6) Bei nicht erfüllten Informationspflichten kann vemove dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 Euro netto in Rechnung stellen.

3. Vertragsschluss

- (1) Eine schriftliche Auftragserteilung des Kunden versteht sich als bindendes Angebot.
- (2) Ein Anspruch des Kunden auf Durchführung des Transportauftrags besteht erst mit Annahme durch vemove. Das Angebot kann von vemove innerhalb von 48 Stunden angenommen werden. Die Annahme erfolgt durch ausdrückliche Erklärung von vemove in Textform.
- (3) Mit Annahme durch vemove ist ein Frachtvertrag zwischen dem Kunden und vemove zustande gekommen.

4. Übergabe der zu transportierenden Kraftfahrzeuge

- (1) Der Kunde hat dem Unterauftragnehmer von vemove zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort die vertragsgemäß zu transportierenden Kraftfahrzeuge in beförderungsfähigem Zustand gemäß § 411 HGB zu übergeben. Die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere (§§ 410, 413 HGB) sind ebenfalls zu übergeben.
- (2) Ist vemove nicht dazu in der Lage, das Transportfahrzeug rechtzeitig zur Beladung zur Verfügung zu stellen, wird vemove den Kunden davon unverzüglich unterrichten und mitteilen, ob und ggf. zu welchem späteren Zeitpunkt das Fahrzeug zu stellen ist. Der Kunde teilt vemove daraufhin unverzüglich mit, ob er mit einer späteren Gestellung einverstanden ist oder ob er den Frachtvertrag kündigen will.
- (3) Eine Überprüfung der zu ladenden Fahrzeuge und deren äußerlichen Zustandes erfolgt durch vemove soweit möglich und zumutbar. Sie werden anhand des amtlichen Kennzeichens identifiziert. Ist ein solches nicht vorhanden, wird die Identifizierung soweit möglich anhand der Fahrgestellnummer durchgeführt. Falls bei der Überprüfung Schäden festgestellt werden, die über die zuvor vom Kunden erteilten Angaben hinausgehen, so werden diese von vemove in den Begleitpapieren vermerkt. Sofern die Begleitpapiere einen solchen Vermerk nicht enthalten, gelten die Fahrzeuge als unbeschädigt übernommen. Kann eine Überprüfung nicht vorgenommen werden, erfolgt eine entsprechende Dokumentation nur unter Vorbehalt.

5. Verladen und Entladen

- (1) vemove übernimmt das Fahrzeug in Obhut, sobald das Fahrzeug mit dem vemove dafür übergebenen Schlüssel erstmalig geöffnet wird.
- (2) vemove ist verantwortlich für das beförderungssichere Verladen der Fahrzeuge.
- (3) Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung innerhalb der Fahrzeuge übernimmt der Kunde. Dies gilt insbesondere für etwaige im Fahrzeug befindliche Räder oder Radsätze. Für durch Bewegung etwaiger Ladung beim Transport entstehende Beschädigungen im Fahrzeuginneren sowie an der Ladung selbst ist daher allein der Kunde verantwortlich.

6. Überführung der Fahrzeuge, Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse

- (1) vemove bemüht sich darum, die vom Kunden gewünschten Fristen für die Ausführung des Auftrags einzuhalten. Eine Garantie für die Einhaltung dieser Zeiten wird von vemove jedoch nicht übernommen. Ausführungsfristen, welche unbedingt eingehalten werden sollen, bedürfen daher stets einer ausdrücklichen separaten Vereinbarung in Textform.
- (2) Bei Auftreten von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen, beispielsweise Unfällen, technischen Defekten sowie sonstigen Verspätungen oder Annahmeverweigerungen seitens des Empfängers wird vemove sich umgehend mit dem Kunden in Verbindung setzen und entsprechende Weisungen des Kunden einholen.
- (3) Ist es vemove nicht möglich, den Kunden zu erreichen, wird vemove Maßnahmen ergreifen, die im Interesse des Kunden erforderlich sind. Für solche Maßnahmen steht vemove ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu, es sei denn, das Transporthindernis ist auf ein Verschulden von vemove zurückzuführen.

7. Ablieferung, Empfangsquittung, Rügeobliegenheit

- (1) Nach Ankunft des zu transportierenden Kraftfahrzeugs an der Ablieferungsstelle wird vemove die Entladung der Fahrzeuge mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen.
- (2) Vemove behält das Fahrzeug so lange in Obhut, bis es an dem jeweils zugewiesenen Abstellort endgültig abgestellt und verschlossen wurde.
- (3) Sodann hat der Kunde das Recht, die Ablieferung gegen schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu verlangen, aus welchem hervorgeht, wann und wo und welche Person für welche Firma die Fahrzeuge entgegengenommen hat. Die Quittung ist eigenhändig zu unterschreiben. Weist der Empfänger die Fahrzeuge zurück, so ist er dazu verpflichtet, den Annahmeverweigerungsgrund auf den Begleitpapieren schriftlich zu bestätigen.
- (4) Empfangsbevollmächtigt sind sämtliche Personen, die sich im Hoheitsbereich des Kunden bzw. Empfängers aufhalten und von denen nach Lage der Umstände ohne begründete Zweifel erwartet werden kann, dass sie für den Kunden tätig sind und die Unterlagen und Fahrzeuge an den Kunden weiterleiten werden.
- (5) Etwaige sofort erkennbare Mängel hat der Kunde direkt auf der Quittung zu vermerken und diese zusätzlich unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe des Fahrzeugs in Textform gegenüber vemove anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung von vemove als genehmigt. Zeigt sich ein nicht sofort erkennbarer Mangel erst später, so muss die schriftliche Anzeige des verdeckten Mangels gegenüber vemove unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt die Leistung auch hinsichtlich diesen Mangels als genehmigt. Die Geltung des § 377 HGB bleibt bei Unternehmern unberührt.
- (6) Macht der Kunde darauf basierend einen Anspruch auf Schadenersatz geltend, ist der Kunde verpflichtet, eine Schadenrechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung bei vemove einzureichen. Im Anhang hierzu ist der Schaden ordnungsgemäß zu spezifizieren und darüber hinaus in nachprüfbarer Form zu belegen.

8. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Fälligkeit und Verzug von Schadenrechnungen des Kunden

- (1) Mit Ablieferung der Fahrzeuge ist die vom Kunden geschuldete Vergütung für den Transport sofort zahlbar. Der Preis für die Transportleistung ergibt sich aus der Vereinbarung. Ansprüche auf weitere Vergütungen, Bearbeitungsgebühren und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Frachtvertrages entstanden sind, werden von vemove ergänzend schriftlich geltend gemacht. vemove wird eine entsprechende Rechnung stellen.
- (2) Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung von vemove, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Im Gutschriftenverfahren tritt Zahlungsverzug erst nach Erhalt einer Mahnung ein. Im Verzugsfall fallen zusätzlich Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von vemove aus dem Beförderungsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der fällige Gegenanspruch dem Grunde und der Höhe nach unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Ansprüche des Kunden gegen vemove wegen Verlust, Beschädigung oder Verzögerung sind nicht abtretbar. vemove hingegen ist berechtigt, die Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag und damit zusammenhängende außervertragliche Ansprüche vollständig oder teilweise abzutreten.
- (5) Schadenrechnungen des Kunden werden abweichend von § 271 BGB erst 30 Tagen nach Zugang einer den Anforderungen des Ziff. 7 Abs. 6 genügenden Schadenrechnung fällig. Verzug tritt bei Schadenrechnungen oder gleichwertigen Zahlungsaufstellungen erst ein, wenn vemove nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit leistet.

9. Haftung

- (1) Die Haftung von vemove nach diesen AGB, konkretisiert durch den jeweiligen Transportauftrag, richtet sich für innerdeutsche Transporte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) und bei internationalen Beförderungen nach den Bestimmungen der CMR für den Straßengüterverkehr, soweit diese nicht durch diese AGB in gesetzlich zulässiger Weise modifiziert worden sind.
- (2) Für die während des Transports und die damit unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Be- und Entladung, entstehenden Verluste und Beschädigungen an den Fahrzeugen haftet vemove abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB mit einem erweiterten Haftungshöchstbetrag von bis zu 40 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds – SZR) für jedes kg des Rohgewichts der zu transportierenden Kraftfahrzeuge. Für sonstige Vermögensschäden im Sinne des § 433 HGB gilt die vorgenannte Haftungsgrenze entsprechend.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen sind nicht anwendbar bei Schäden infolge der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von vemove oder einer in § 428 HGB genannten Person.

10. Versicherung

- (1) vemove hat sich für alle Schäden, für die nach diesen Bedingungen gehaftet wird, im marktüblichen Umfang versichert. Der Kunden kann einen entsprechenden Versicherungsnachweis verlangen.
- (2) Ausschließlich auf Verlangen des Kunden schließt vemove auf Rechnung des Kunden eine speziell auf die zu transportierenden Kraftfahrzeuge bezogene Schadenversicherung auf Kosten des Kunden zu marktüblichen Bedingungen ab.

11. anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Jegliche Übersetzung der deutschsprachigen Regelungen wird nach deutschem Recht ausgelegt, ohne Berücksichtigung etwaiger Auslegungsregeln ausländischer Rechtsordnungen.
- (2) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit nationalen Transporten innerhalb Deutschlands ist Düsseldorf. Im Fall von grenzüberschreitenden Transporten gilt dieser Gerichtsstand als zusätzlicher Gerichtsstand im Sinne von Art. 31 CMR. Im Fall des Art. 39 CMR gilt dies ausdrücklich nicht. Örtlich zuständig innerhalb des Landes sind die Gerichte am Sitz von vemove oder an dem Ort, der ergänzend, als zusätzlicher Gerichtsort vereinbart wird. Daneben bleiben auch die gesetzlichen Gerichtsorte zulässig. Im Fall von nationalen Transporten innerhalb eines anderen Landes als Deutschland bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem jeweils anwendbaren Recht.

12. Sonstige Bedingungen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, vertrauliche oder geheime Informationen, über die er im Rahmen der Erfüllung des Vertrags Kenntnis erlangt, jederzeit vertraulich zu behandeln. Er darf diese Informationen weder über die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen AGB hinaus verwenden noch diese Dritten gegenüber preisgeben.
- (2) Änderungen dieser AGB teilt vemove dem Kunden in Textform mit. Soweit der Kunde nicht binnen einer Woche nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch einlegt, gelten die Änderungen als akzeptiert.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Ersatzregelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung bzw. dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu diesen AGB wurden nicht getroffen.